



MUSIKSCHULE WITTGENSTEIN E.V. BAD BERLEBURG

Schulordnung

für die Musikschule Wittgenstein e. V. in Bad Berleburg und deren Nebenstellen

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Musikschule Wittgenstein in Bad Berleburg einschl. ihrer Nebenstellen ist eine öffentliche Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- (2) Die Musikschule wird von einem gemeinnützigen Verein getragen und verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen und für das Liebhaber- und Laienmusizieren auszubilden, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern sowie die evtl. Vorbereitung auf ein Berufsstudium.
- (2) Diese Aufgaben stehen in direktem Zusammenhang mit dem Auftrag einer möglichst umfassenden Allgemeinbildung, Persönlichkeitsentfaltung und gemeinschaftsbildenden Erziehung.

§ 3

Ausbildungsstufen der Musikschule

- (1) Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgenden Stufen:
 - a) der elementaren Musikerziehung in Grund- und Vorklassen der Grundstufe (Kinder im Alter von 4 bzw. 6 – 8 Jahren),
 - b) dem instrumentalen Gruppen- und Einzelunterricht in der Unterstufe,
 - c) dem Einzelunterricht in der Mittelstufe,
 - d) dem Einzelunterricht in der Oberstufe.
- (2) Neben der instrumentalen Ausbildung in der Unter-, Mittel- und Oberstufe werden Kurse und Arbeitsgemeinschaften in Ergänzungsfächern eingerichtet.
- (3) Der Unterricht wird je nach Fach und Stufe als Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt. Für die Unterrichtsziele und -inhalte der einzelnen Stufen gelten die Rahmenlehrpläne des Verbandes Deutscher Musikschulen.
- (4) Die Kurse der Grundstufe dauern 2 Jahre und enden ohne besondere Abmeldung.

§ 4

Schuljahr

- (1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule. Unterricht wird auch am Nachmittag des letzten Schultages.
- (3) Unterrichtet wird in der Regel von Montag bis Freitag jeweils nachmittags. Die Unterrichtszeit setzt die Lehrkraft im Benehmen mit den Teilnehmern bzw. den Eltern und der Musikschulverwaltung fest.
- (4) Jeder Teilnehmer ist zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Ist er verhindert, muß die Musikschulverwaltung so bald wie möglich (evtl. durch einen Erziehungsberechtigten) informiert werden.
- (5) Fehlt der Teilnehmer durch eigenes Verschulden, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des Unterrichtsentgelts oder die Einrichtung eines Nachholtermins.
- (6) Fällt durch Krankheit des Lehrers der Unterricht mehr als dreimal hintereinander aus und kann von seiten der Schulleitung kein gleichwertiger Ersatz gefunden werden, so werden die Unterrichtsentgelte anteilig zurückerstattet.
- (7) Teilnehmer dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung ihres Hauptfachlehrers öffentlich auftreten.
- (8) Alle Teilnehmer der Unter-, Mittel- und Oberstufe sollten nach Möglichkeit am Ergänzungsunterricht teilnehmen. Ergänzungsfächer sind Singen (Chor), Orchester- und Kammermusik sowie Kurse in Tanz und Bewegung. Die Einteilung erfolgt durch den Lehrer des Hauptfaches. Am Ergänzungsunterricht kann auch teilnehmen, wer keinen Hauptfachunterricht an der Musikschule erhält.

§ 5

Aufnahme

- (1) Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle der Musikschule (Schloßstr. 13, Bad Berleburg) zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sie werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Anmeldungen zum Instrumentalunterricht sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
- (3) Abmeldungen sind nur zum 31.01., 30.04., 31.07. und 31.10. eines jeden Schuljahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens vier Wochen vorher zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann der Leiter der Musikschule Ausnahmen zulassen. Lehrkräfte sind nicht berechtigt, Abmeldungen entgegen zu nehmen.

§ 6

Instrumente

- (1) Grundsätzlich muß der Teilnehmer bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schüler ausgeliehen werden. Gebühren werden entsprechend der Entgeltordnung erhoben.
- (2) Die Leihzeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden.
- (3) Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. der gesetzlichen Vertreter instand-zuhalten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Teilnehmer bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.
- (4) Für Verlust und Beschädigungen haben die Entleiher bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen. Es wird der Abschluß einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
- (5) Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 7

Probezeit

- (1) Während der Früherziehungs- und Grundkurse gelten die ersten zwei Unterrichtsmonate als Probezeit. Der Kursleiter stellt nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern fest, wenn nicht genügend Interesse für die Teilnahme an einem mindestens zweijährigen Kurs vorhanden ist, und er meldet eine evtl. Beendigung des Unterrichts dem Schulleiter.
- (2) Im Instrumentalunterricht wird in der Regel auf eine Probezeit verzichtet.

§ 8

Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

§ 9

Haftung

- (1) Die Musikschule Wittgenstein haftet für Unfallschäden, welche die Musikschulteilnehmer auf dem direkten Weg zum Unterricht und vom Unterricht zurück sowie während des Unterrichts erleiden, im Rahmen des bestehenden Deckungsschutzes der Versicherung.
- (2) Punkt 1 gilt nicht, wenn der Unfallschaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des Teilnehmers oder eines Mitteilnehmers verursacht wurde.

§ 10

Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 11

Entgelte

Für die Benutzung der Musikschule und der musikschuleigenen Instrumente erhebt die Musikschule Wittgenstein Entgelte. Das Nähere ist in einer besonderen Entgeltordnung geregelt.

§ 12

Schlußbestimmungen

Diese Schulordnung tritt am 01. Mai 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 01. August 1980 außer Kraft.

Laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 6. März 2002 wurde § 5 (3) insofern geändert, daß die bis dahin möglichen Abmeldungstermine (31.01. und 31.07.) um den 30.04. und 31.10. erweitert wurden.